

**B e s c h l u s s**

In der Zwangsvollstreckungssache

, 31592 Stolzenau

- Gläubiger -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsbeistand

, 31582 Nienburg

gegen

, 29308 Winsen (Aller) OT. Meißendorf

- Schuldner -

wird die Erinnerung des Gläubigers mit Schriftsatz vom 14. Februar 2011 zurückgewiesen.

**G r ü n d e :**

Der Gerichtsvollzieher war berechtigt, den Antrag des Gläubigers vom 03. Dezember 2010 auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses zurückzuweisen, denn das Vermögensverzeichnis des Schuldners vom 21. September 2010 ist dem Zweck des § 807 ZPO entsprechend vollständig ausgefüllt. Die ergänzend vom Gläubiger gestellten Fragen überschneiden sich mit den im Formblatt vom 21. September 2010 gestellten und sind vom Schuldner auch beantwortet worden. Es obliegt dem Schuldner nicht, zu den vom Gläubiger konkretisierten Rechtsverhältnissen Begründungen dafür abzugeben, weshalb ihm, entsprechend seinen bereits gemachten Angaben, keine Forderungen daraus zustehen.

Die Kostenforderung des Gerichtsvollziehers vom 25. Januar 2011 für die nicht erledigte Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses ist auf der Grundlage der in der Kostenrechnung angeführten Vorschriften begründet.

Busche  
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt: Celle, 11.03.2011

(Rostowski), Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle